

12. Kann der Angeklagte auf eine Verletzung des § 53 Abs. 1 StPD. eine Revisionsbeschwerde stützen?

V. Straffenat. Urtr. v. 9. Dezember 1913 g. G. V 805/13.

L. Landgericht Essen.

Aus den Gründen:

„Die Revision ist unbegründet.

Die Rüge aus § 53 StPD. geht fehl. Nach dieser Vorschrift dürfen öffentliche Beamte . . . über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung

ihrer vorgesetzten Dienstbehörde . . . vernommen werden. Daß die Tatsache dieser Genehmigung im Hauptverhandlungsprotokoll festgestellt werden müßte, ist weder in dieser Gesetzesbestimmung vorgeschrieben, noch den Vorschriften in §§ 273, 274 StPD. zu entnehmen. (Es wird ausgeführt, daß die Begründung der Beschwerde des Angeklagten auf die Erhebung einer bloßen Protokollrüge hinweise.)

Wollte man aber von dem Bedenken, daß nur eine Protokollrüge vorliege (RGSt. Bd. 42 S. 170), auch absehen, so würde der Angeklagte mit der Behauptung einer Verletzung des § 53 StPD. gleichwohl nicht durchdringen können.

Unerbings ist es dem Richter gesetzlich untersagt, einen öffentlichen Beamten über Umstände der bezeichneten Art als Zeugen zu vernehmen, wenn nicht dem Beamten die erforderliche Genehmigung erteilt ist. Aus dem Mangel der Genehmigung kann aber der Angeklagte kein prozessuales Recht für sich herleiten. Das gesetzliche Verbot bezweckt lediglich den Schutz des Interesses, den das Reich oder der Staat an der Wahrung des Dienstgeheimnisses hat (§ 53 Abs. 2 StPD.), läßt aber die prozessualen Rechte des Angeklagten gänzlich unberührt. Ein Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot verletzt daher zwar das bezeichnete Reichs- oder Staatsinteresse, nicht aber Verteidigungsrechte des Angeklagten. Ist der Beamte einmal als Zeuge vernommen und sind dabei die sonstigen für den Zeugenbeweis gegebenen Vorschriften beobachtet, so ist damit den Verteidigungsrechten des Angeklagten Genüge geschehen. Der Angeklagte kann daher, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, auf eine Verletzung des § 53 Abs. 1 StPD. keinen Revisionsangriff stützen. Es darf deshalb jedenfalls ganz auf sich beruhen bleiben, daß der als Zeuge gehörte Sparkassenassistent B. bei seiner uneidlichen Vernehmung im Vorverfahren erklärt hat, er habe von seiner vorgesetzten Dienstbehörde, dem Oberbürgermeister, die Genehmigung zu seiner Aussage.¹ . . ."

¹ Vgl. RGSt. Bd. 7 S. 74, Bd. 44 S. 291; Rspr. Bd. 9 S. 142. D. E.